

*Es gilt das gesprochene Wort!*

Frau Bürgermeisterin, meine Damen und Herren,

Auf unseren Resolutionsantrag zum Kommunalen Ausländerwahlrecht hat die CDU-Fraktion im Sozialausschuss massiv ablehnend reagiert. Mich hat vor allem die Vehemenz der Ablehnung überrascht.

Die CDU hat den „Wert“ der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für Wahlrecht hervorgehoben.

Ist die Staatsbürgerschaft ein Wert – oder eher ein Rechtsgut historisch relativ jungen Datums?

Zumindest ist sie nicht einheitlich geregelt.

Es gibt die Staatsbürgerschaft durch die Eltern, Geburt im Staatsbürgerschaft gebenden Land, unmittelbar durch Heirat, oder auch auf Antrag mit mehr oder minder anspruchsvollen Prüfverfahren.

In der Vergangenheit wurde MigrantInnen aus den Ostblockstaaten aus guten Gründen mit der Einreise in die Bundesrepublik die deutsche Staatsbürgerschaft gegeben auch wenn längst nicht alle Familienangehörigen deutsche Wurzeln hatten.

Einzig und allein von der Rechtslage des Staates und seiner Interpretation ist die Staatsbürgerschaft abhängig – nicht aber vom einem wie auch immer gearteten Werte-Kanon.

Seit dem 7. Februar 1992 gilt mit dem Maastrichter Vertrag in der EU das Kommunalwahlrecht in den EU-Staaten für Staatsangehörige aller EU-Staaten mit unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen.

In unserem Land ist das Kommunalwahlrecht nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt. Außerdem gibt es unterschiedliche Kulturkreise in der EU – wie auch in Deutschland mit den Minderheiten der Sorben und Dänen, die selbstverständlich das Kommunalwahlrecht besitzen. Ich gehe davon aus, dass Sie (an die CDU gerichtet) dies nicht hinterfragen und nicht verändern wollen!

Dann bleibt die Frage: Wieso gibt es zweierlei Recht für die Kommunalwahl?

In der EU ist es längst auch anders geregelt:

Ganz allgemein können wir in der Frage des kommunalen Ausländerwahlrechts für Drittstaatsangehörige drei Gruppen von Staaten unterscheiden. Zur ersten Gruppe, den „Vorreitern“, zählen die skandinavischen Staaten Dänemark, Schweden und Finnland, sowie Irland und die Niederlande, die schon vor dem Jahr 1994 das aktive und passive Kommunalwahlrecht auf alle dort lebenden Ausländer ausgedehnt hatten.

Daneben gibt es die „Pragmatiker“ (Großbritannien, Portugal, Spanien) mit zwar differenzierten, aber öffnenden Regelungen und die „Bremser“ (Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien), die bisher das Kommunalwahlrecht über die EU-Bürger hinaus nicht öffnen

Zum Schluss: Wie sieht unser Werte-Kanon aus?

Ich möchte hierbei von der Seite der Jungen Union Witten, der Jugendorganisation der CDU Witten zitieren, dessen Vorsitzender und Ratsmitglied Tobias Grunwald auf der JU-Homepage folgendes schreibt:

„(dass) ich etwas bewegen möchte und für mich christliche, konservative Werte das Fundament für eine sichere Zukunft unseres Landes sind.“

Wie äußert sich nun das Fundament der christlichen Werte, die Bibel, zum Umgang mit den Fremden im eigenen Land?

Nur zwei kleine Hinweise:

Es gab damals noch keine Staatsbürgerschaft, auch keine Kommunalwahlen, aber wegweisende Regeln:

Die Herkunft des Volkes Israel aus der Sklaverei „Ihr seid selbst Fremdlinge gewesen im Land Ägyptens!“ geht in die konkrete Rechtssetzung des Volkes ein. In die volle Breite der Rechtssatzungen der Hebräische Bibel, des Alten Testaments, vom kultischen Recht über die sozialen Rechte bis hin zu partizipatorischen Rechten wird dieser Grundsatz ausformuliert. Aus dieser Erinnerung eigener Erfahrung folgt für das Volk Israel eine besondere Sensibilität für das Schicksal von Fremden, für ihre Integration in das und ihre Partizipation am Zusammenleben des Volkes Israel. Ganz ausdrücklich wird am Ende gerade der Rechtssatzungen und der Gesetzesbestimmungen der Tora das entsprechende Gesetz immer wieder auch auf die Fremdlinge übertragen. Die Fremdlinge, die im Land („unter euch“) wohnen – das ist das Kriterium – werden in den Gesetzesrahmen bewusst und gezielt integriert, bzw. der Gesetzesrahmen konstruktiv auf sie ausgeweitet.

„Ihr wisst, wie einem Fremden zumute ist, seid ihr doch auch Fremdlinge gewesen (Lev. 19, 34) dokumentiert die Forderung, sich in allen Entscheidungsprozessen in die Situation der Fremden hineinversetzen zu müssen, aber auch zu können. Gerade in die Begründung zur Gesetzgebung wird das Moment der Erinnerung eigener Fremdlingschaft eingezogen.

Das hat erstaunlich weitreichende Konsequenzen. „Ein und das gleiche Gesetz gelte für den Einheimischen und den Fremdling, der unter euch wohnt“. (Ex. 12, 49) „Für die ganze Gemeinde gelte nur eine Satzung, für euch wie auch für die Fremdlinge. Eine ewige Satzung soll das sein für eure Nachkommen, dass vor dem Herrn der Fremdling sei wie ihr. Einerlei Gesetz, einerlei Recht soll gelten für euch und für den Fremdling, der bei euch wohnt.“ (Num. 15, 15f.)

Dieser biblischen Wert ließe sich in die Gegenwart übertragen, meine Damen und Herren der CDU.

Jesus begegnet in den neutestamentlichen Erzählungen entsprechend unterschiedlichen Fremdlingen durch Zuwendung und Aufnahme *ohne Wenn und Aber*.